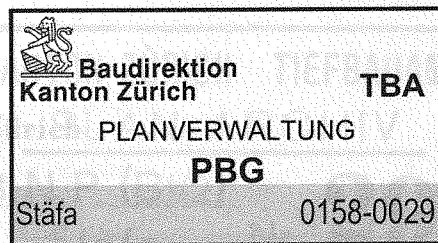


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons  
Sitzung vom 20. April 1961**



**1360. Baulinien (Genehmigung).** Am 19. November 1959 ersuchte der Gemeinderat Stäfa um Genehmigung seines Beschlusses vom 4. Mai 1959, mit Aenderung vom 10. August 1959, betreffend Festsetzung von Baulinien an der Rohrhaldenstrasse III. Kl. und der projektierten Quartierstrasse Kehlhof. Der Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 15. Mai 1959 veröffentlicht. Die Aenderung vom 10. August 1959, die sich in einem Rekursverfahren vor dem Bezirksrat ergab, betraf eine Verschiebung der Baulinien an der Quartierstrasse Kehlhof um etwa 0,5 m, der die betroffenen Grundeigentümer schriftlich zustimmten. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 22. Oktober 1959 sind keine Rekurse mehr anhängig.

Da die Baulinien an der Quartierstrasse Kehlhof bei der Einmündung in die Rohrhaldenstrasse statt der verkehrstechnisch richtigen Abschrägungen nur Ausrundungen aufwiesen, wurde die Vorlage zur nachträglichen Bereinigung an den Gemeinderat zurückgewiesen. Am 23. Januar 1961 setzte der Gemeinderat auf Grund von neuen, bereinigten Plänen die Baulinien in der nun vorliegenden Form fest. Dieser zweiten Aenderung stimmte der hievon einzig betroffene Grundeigentümer ebenfalls schriftlich zu.

Die Rohrhaldenstrasse verbindet die Ebnetstrasse III. Kl. mit der Sternhaldenstrasse III. Kl., die Quartierstrasse Kehlhof die Seestrasse, Hauptverkehrsstrasse F, I. Kl. Nr. 1, mit der Rohrhaldenstrasse. Ihrer Bedeutung entsprechen die auf 18 m festgesetzten Baulinienabstände. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einmündungen in die Quartierstrasse und die Seestrasse, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Die Baulinien an der Rohrhaldenstrasse schliessen an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1048 vom 17. April 1952, diejenigen an der Quartierstrasse Kehlhof an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3356 vom 28. Oktober 1948 bereits genehmigten Baulinien an. Soweit diese genehmigten Baulinien das Gebiet der Rohrhaldenstrasse und der projektierten Quartierstrasse Kehlhof anschneiden, fallen sie dahin, was bei einer künftigen Revision der Baulinien an der Seestrasse zu berücksichtigen ist.

Der nördliche Rand der Rohrhaldenstrasse verläuft dem Trasse der Schweizerischen Bundesbahnen entlang. Hier sind ideelle Baulinien im Sinne von § 10 Absatz 1 des Baugesetzes festgesetzt worden.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Stäfa vom 4. Mai 1959 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Rohrhaldenstrasse III. Kl. und an der projektierten Quartierstrasse Kehlhof, mit Aenderungen vom 10. August 1959 und 23. Januar 1961, wird gemäss den eingereichten bereinigten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Stäfa wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. April 1961.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

